

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Haseldorf  
- Kreis Pinneberg -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.06.2012 und mit Genehmigung der Landrätin/des Landrates des Kreises Pinneberg vom 28.08.2012 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

**§ 1  
Wappen, Flagge, Siegel  
(zu beachten: § 12 GO)**

(1) Das Wappen ist fünfmal sparrenförmig geteilt von Rot und Silber, auf den silbernen Sparren belegt mit elf, sechs zu vier zu eins gestellten, mit der Spitze dem Sparrenscheitelpunkt zugewendeten blauen Eisenhütlein.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Haseldorf".

**§ 2  
Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung ist einmal im Vierteljahr einzuberufen.

**§ 3  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34,  
35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie

Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500,00 €/6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000,00 €/12.000,00 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

#### **§ 4**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

**(zu beachten: § 22 a AO, Entschädigungsverordnung)**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Haseldorf kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie erhält ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

#### **§ 5**

##### **Ständige Ausschüsse**

**(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4,  
§§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter/innen  
1 Bürger/in die der Gemeindevertretung  
angehören können (bürgerliche Mitglieder)

Aufgabengebiet:

Finanzwesen  
Kindergartenangelegenheiten  
Grundstücksangelegenheiten  
Steuern

**b) Bauausschuss**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter/innen mit  
2 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung  
angehören können (bürgerliche Mitglieder)

Aufgabengebiet

Bau- und Wegewesen  
Feuerwehrangelegenheiten

**c) Sport-, Kultur und Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter/innen mit  
2 Bürger/in, die der Gemeindevertretung  
angehören können (bürgerliche Mitglieder)

Aufgabengebiet:

Umweltschutz  
Naturschutz  
Landschaftspflege  
Kultur- und Gemeinschaftswesen  
Bücherei  
Sportangelegenheiten

**d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

Bei Beratung von Feuerwehrangelegenheiten in den vorstehenden Ausschüssen ist der Wehrführer und sein Stellvertreter beratend hinzuziehen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied eine oder einen persönliche(n) Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten ausschließlich die genannten Ausschussmitglieder.

Als Stellvertretende können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger bestimmt werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

**(zu beachten: §§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung**

**(zu beachten: § 16b GO)**

(1) Die oder der Vorsitzende kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung.

Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.

Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Entschädigung**

**(zu beachten: §§ 24, 32 GO,  
Entschädigungsverordnung)**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

(2) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, an Fraktions-sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

(4) Personen nach Absatz 3 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,00 €.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(5) Personen nach Absatz 3 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Absatz 3 oder eine Entschädigung nach Absatz 4 gewährt wird.

(6) Personen nach Absatz 3 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

(7) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer oder deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(8) Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder, welche das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen und freiwillig auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen per Post verzichten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt bei Gemeindevertretern und bei bürgerlichen Ausschussmitgliedern 5,00 €. Der freiwillige Verzicht ist im Einzelfall schriftlich bei der Verwaltung zu beantragen.

## **§ 9**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (zu beachten: § 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.



## **§ 11**

### **Veröffentlichungen**

#### **(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

(1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage der Gemeinde Haseldorf unter der folgenden Adresse bekannt gemacht:

[www.haseldorf.de](http://www.haseldorf.de)

Durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

Scholenfleth 1,  
Neuer Weg 74 und am  
Bürgerbüro Haseldorfer Marsch, Hauptstraße 23

befinden, wird während einer Dauer von 14 Tagen auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Mai 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrates des Kreises Pinneberg vom 28.08.2012 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Haseldorf, den 06.09.2012

Gemeinde Haseldorf  
gez. Schölermann  
Bürgermeister